

S a t z u n g

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 17. Juli 2006 beschlossen:

§ 1

Gleichstellungsbeauftragte

1. Vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland wird eine Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr.
2. Die Vorschriften des § 5 a Abs. 3 – 8 NGO gelten unmittelbar.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Verwaltungsausschuss nach Bedarf über ihre Tätigkeit.
4. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Südbrookmerland, den 17. Juli 2006

Der Bürgermeister

gez. Peter Schallmaier